

Bemerkung für die Besucher unserer Webseite:

Das „Zwangsversteigerungsverfahren“ HK 225/O4 – B, K 225/O4 , K 225/O4 – B, K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt ist kriminell und steuerbetrügerisch. Dieses „Verfahren“ hat u.a. nur den Zweck, das Nachlassverfahren von Johann Huber (*1875; +1951) darüber abzuwickeln. Irene Anita Huber soll darüber ihren – bis jetzt vorenthaltenen - Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (eingetragen am 18.03.1936 in die Erbhofrolle des Amtsgerichts Schrobenhausen, vermerkt im Grundbuch Band III Bl. 190 S. 16 ff. am 21.04.1936 des Grundbuchamts Schrobenhausen) verlieren. Lesen Sie selbst:

Irene Anita Huber
Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25
Mühl vor D-82438 Eschenlohe

29. Mai 2010

-per Einschreiben-Einwurf-
-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37

85049 Ingolstadt

Rechtsmittel aufgrund neuer Fakten und Tatsachen gegen die Anordnung von HK 225/O4 – B, K 225/O4 , K 225/O4 – B, K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt sowie gegen die rechtsunwirksame „Zuschlagserteilung“ des Amtsgerichts Ingolstadt vom 31.03.2010 sowie gegen Ihre illegale „Absegnung“ der „Zuschlagserteilung“ und Ihre sonstigen „Entscheidungen“ vom 28.08.2009; Antrag auf vollstaendige Akteneinsicht; Widerspruch gegen die Durchführung eines etwaigen „Verteilungstermins“ in Sachen HK 225/O4 – B, K 225/O4 , K 225/O4 – B, K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt;

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund neuer Fakten und Tatsachen erhebe ich hiermit Rechtsmittel gegen die Anordnung von HK 225/O4 – B, K 225/O4 , K 225/O4 – B, K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt des Amtsgerichts Ingolstadt sowie gegen die rechtsunwirksame „Zuschlagserteilung“ des Amtsgerichts Ingolstadt vom 31.03.2009 sowie gegen Ihre „Absegnung“ vom 28.08.2009 und stelle fest, dass eine rechtsverbindliche Zurückweisung meiner Rechtsmittel über das OLG München über 21 W 2253/09 + 21 W 2254/09 des OLG München nie stattgefunden hat, denn diese „Verfahren“ werden über „Huber Christian Georg“ und nicht über mich geführt.

Zur Begründung meiner Rechtsmittel überlasse ich Ihnen als Anlage 1 meine Eingabe vom 23.05.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und ich nehme auf die dortigen Ausführungen/Nachweise zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich bezug.

Ergaenzend dazu führe ich folgendes aus:

Am 18.03.2010 habe ich Einsicht in die von Herrn Rechtspfleger Herler (Amtsgericht Ingolstadt) rechtswidrig aussortierten Akten (vom am 22.02.2010 gesehenen Bestand sah ich nur noch ein Viertel bis ein Drittel) von K 225/O4 des Amtsgerichts Ingolstadt nehmen können.

In Band XII Blatt 2006 vom 12.02.2010 ist dabei unter Geschaeftsnummer K 225/O4 – H folgendes handschriftlich vom Rechtspfleger Herler notiert, zu lesen:

Amtsgericht München, Zwangsversteigerungsgericht mit Akten 849/O3 (Band II) da versehentlich vom OLG München im Verfahren Huber Christian (beteiligt) auch ein Huber Hans Georg) 21 W 2253/09 + 21 W 2254/09 an das Amtsgericht Ingolstadt gesandt wurde. Festgestellt wurde, dass vom Oberlandesgericht München Aktenteile der Ingolstadt-Akten in die Münchner-Akten K 849/O3 einpaginiert wurden, obgleich in dem Schreiben eindeutig das hiesige Verfahren mit Aktenzeichen ((welches fehlt, das ist von mir)) bezeichnet ist. Demgemaess habe ich aus den Münchner-Akten die Blaetter 466- 494 entnommen und zum Verfahren K 244/O5 – H Amtsgericht

Ingolstadt genommen (Herler).

Was München betrifft, werde ich separat meine Rechte geltend machen. Jedenfalls in obigen „Verfahren“ fanden sich die Blaetter 466 – 494 des Amtsgerichts München nicht.

Jedenfalls geht es nicht, dass verdeckt über das Amtsgericht München 2003 ein „Verfahren“ (K 849/O3) eingeleitet wird und aufgrund dessen Sie dann über das Amtsgericht Ingolstadt u.a. HK 225/O4 – B, K 225/O4 , K 225/O4 – B, K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt einleiten und Sie meinen Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (Ehegattenerbhof von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber: *1942) illegal beschlagnahmen.

In Wirklichkeit haben Sie und das Amtsgericht Ingolstadt über obige „Verfahren“ illegal den gesamten Nachlass von Johann und Kreszenz Huber (Grosseltern meines Ex-Mannes Hans Georg Huber: *1942) mitbeschlagnahmt und wollen ausgehend von obigen Verfahren den gesamten Nachlass von Johann und Kreszenz Huber „versteigern“ und dies über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976). Dies ist Rechtsbeugung und Amtsmissbrauch hoch drei.

Über das von Herrn Herler oben aufgeführte „Verfahren“ K 244/O5 – H Amtsgericht Ingolstadt soll offensichtlich direkt der gesamte Nachlass von Johann (*1875; +1951) und Kreszenz Huber (*1880; +1961) „versteigert“ werden.

Als Anlage überlasse ich Ihnen die Niederschrift vom 24.10.1951 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen (Az.: VI 244/51). Daraus entnehmen Sie genau die selbe Nummer! Wie Sie dieser Niederschrift entnehmen ist bis heute für den Nachlass von Johann Huber kein Erbschein ausgestellt. Das heisst, die Erbschaft ist noch offen. Ausserdem ist und war es nie möglich die Grundstücke von Johann und Kreszenz Huber, die zum Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe gehören auf verschiedene Personen zu schreiben. Saemtliche Grundstücke (siehe u.a. Anlage 2 als Plannummernverzeichnis von 1946 über die Waleder und als Anlage 3 das Grundbuch Band 5 S. 278 ff. Blatt Nr. 261 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe, mit dem nochmaligen Hinweis, dass auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 a der Steuergemeinde Eschenlohe laut Kataster nie ein Gasthaus war und es bis heute nicht ist!) gehören bis heute zum Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942). 1951 haette nur ein Erbschein auf meinen Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942) ausgestellt werden dürfen und sonst auf niemand. Daran hat sich bis heute nichts geaendert.

Es ist so, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe aber ausser Acht gelassen wird und saemtliche Flaechen über den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen geführt werden. Dies ist Ihnen bekannt. Dies war offensichtlich bereits auch zu Zeiten von Johann und Kreszenz Huber (Grosseltern meines Ex-Mannes Hans Georg Huber: *1942) der Fall.

Über obige „Verfahren“ „versteigern“ Sie und das Amtsgericht Ingolstadt also nicht nur einen wesentlichen Teil (Wiese und Halle, Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen) des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen von mir und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942), sondern wollen somit auch die gesamte „Erbschaft“ von Johann und Kreszenz Huber beschlagnahmen, worauf K 244/O5 – H Amtsgericht Ingolstadt hindeutet.

Als Anlage 4 überlasse ich Ihnen den Ehe- und Erbvertrag von Johann und Kreszenz Huber (Geschaeftsregisternummer 27.08.1904 des Notars Wenninger aus Garmisch) und deren letztes Testament vom 29.08.1951 (URNr. 2593 vom 29.08.1951 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen).

Damit Sie dies machen können wird der Personenstand von meinem Sohn Christian Georg Huber (*1976) illegal verfaelscht (siehe Anlage 5).

Dies ist rechtsunwirksam. Mein Sohn Christian Georg Huber (*1976) kann seine Abstammung (Abstammungsurkundenummer 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) von mir, Irene Anita Huber (Originalgeburtsurkundenummer 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen) und meinem Ex-Mann Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundenummer 62/1942 des Standesamtes Murnau a. Staffelsee) nachweisen. Einen Georg Huber gibt es aktuell nicht. Georg Huber (*1906) ist am 08.04.1995 gestorben und weder ich noch mein Sohn noch mein Ex-Mann haben von ihm die Erbschaft nicht angenommen und sind nicht Rechtsnachfolger von Georg Huber (*1906). Georg Huber (*1906) haette auch nie bezüglich des Haus-Nr. 25, Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe und von dazugehörigen Flaechen ins Grundbuch und auch nicht ins Kataster eingeschrieben werden dürfen, da er nicht anerbenberechtigt nach Johann und Kreszenz Huber ist, wie Sie wissen. Dies ist ausschliesslich mein Ex-Mann Hans Georg Huber (*1942).

Ihre obige „Verfahren“ finden nachgewiesen ohne Sicherheit und ohne Forderung und ohne Titel statt. Meine erstrangige Auffassungsvormerkung an den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen erhielt ich aufgrund des Reichserbhofgesetzes, wie sich aus der URNr. 2248/1966 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen ergibt und amtlich dokumentiert und nachgewiesen ist. Dadurch liegt aber kein

Vermögen des Dritten Reiches vor, da das Dritte Reich nie Eigentümer weder der Fl.-Nr. 335 der Gemarkung Schrobenhausen noch der Fl.-Nr. 336 der Gemarkung Schrobenhausen noch des Erbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und auch nicht des Guts-/Erb-/Bauernhofs Haus-Nr. 25, Mühl vor D-82438 Eschenlohe (samt allem was dazugehört) war. Durch die am 08.11.1998 dreissig Jahre im Grundbuch für mich stehende erstrangige Auflassungsvormerkung habe ich automatisch das Eigentum am Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und an den dazugehörigen Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen erworben.

Ich habe nie, und zwar für keine einzige Bank und für keine einzige Bausparkasse weder eine Grundschuld noch eine Hypothek bestellt, und ich habe auch nie eine persönliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung unterschrieben. Das heisst, gegen mich liegt schlichtweg kein Titel vor. Der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen samt den Fl.-Nr. 335 und 336 der Gemarkung Schrobenhausen ist aber mein Eigentum. Das heisst, es müsste gegen mich ein Titel zur „Versteigerung“ vorliegen. Dies ist aber nicht der Fall.

Jedenfalls ist es mir nun auch einigermaßen erklärlich warum mir die komplette Akteneinsicht am 18.03.2010 verweigert wurde (von den am 22.02.2010 gesehenen Akten waren am 18.03.2010 ca. noch 1 / 4 bis ein 1 / 3 vorhanden) und warum mir die Akteneinsicht in die Grundakten vor 1953 verweigert wird. Am 18.03.2010 fanden sich zweieinhalb Baende Grundakten bei Frau Stübing. Frau Stübing stellte sich sofort vor diese Grundakten und sagte, dass ich daran nicht reinsehen dürfe. Ich habe mich zwischenzeitlich erkundigt. Grundakten dürfen gesetzlich nicht vernichtet werden. Im Staatsarchiv befinden sich die Grundakten nicht. Somit befinden sie sich beim Amtsgericht und da am 25.03.2010 mein Sohn nur einen Band (den der ab 1953 beginnt!) der Grundakten fotografieren konnte, hat Herr Herler die anderen eineinhalb Baende der Grundakten illegal bei sich zurückbehalten. Durch die URNr. 504 vom 03.05.1948 des Notars Dr. Bittner aus Schrobenhausen ist amtlich bestaetigt und nachgewiesen, dass die Grundakten am 03.05.1948 vorhanden sind. Denn darin wird auf den Beschluss des Anerbengerichts Schrobenhausen vom 21.07.1939 ausdrücklich bezug genommen. Ich fordere Sie daher auf, dass die Grundakten (die angeblich überhaupt nicht beim Amtsgericht Ingolstadt eingesehen werden dürfen) sofort für mich am Amtsgericht Neuburg a.d. Donau zur Akteneinsicht bereit stehen, da ich auch Akteneinsicht in diese Grundakten (die meinem Sohn, der die Akteneinsicht in diese Grundakten ebenfalls haben möchte, bis jetzt rechtswidrig verweigert wird!) beantrage.

Ausserdem fordere ich Sie auf, dass ich in obigen „Verfahren“ nun die komplette Akteneinsicht erhalte. Vorsorglich beantrage ich auch Akteneinsicht in die Akten [K 244/O5](#) – H des Amtsgerichts Ingolstadt. Der Durchführung eines Verteilungstermins in Sachen HK 225/O4 – B, K 225/O4 , K 225/O4 – B, K 225/O4 – H des Amtsgerichts Ingolstadt widerspreche ich hiermit ausdrücklich und fordere, dass auch dies so umgesetzt wird. Ich bestehe auf einer Aufhebung der Anordnung obiger Verfahren und auf der kompletten Aufhebung Ihrer „Entscheidung“ vom 28.08.2009.

Hochachtungsvoll



(gez. Irene Anita Huber)

Anlage 1: meine Eingabe vom 23.05.2010 ans Finanzamt Garmisch-Partenkirchen;

Anlage 2: Plannummernverzeichnis von 1946 über die Waleder von Johann und Kreszenz Huber;

Anlage 3: Grundbuch Band 5 S. 278 ff. Blatt Nr. 261 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für die Steuergemeinde Eschenlohe;

Anlage 4: Ehe- und Erbvertrag von Johann und Kreszenz Huber (Geschaeftsregisternummer 27.08.1904 des Notars Wenninger aus Garmisch);

Anlage 5: Nicht richtige Personenstandsführung meines Sohnes Christian Georg Huber (*1976);

+ Niederschrift v. 24.10.1951 (AG GAP VI 244/51)